

SEXUELLE GRENZ-

VERLETZUNG

Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen
unter Kindern
und Jugendlichen

Impressum

Herausgeber:

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung (LI)
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
www.li.hamburg.de/

Beratungsstelle Gewaltprävention
Amt für Bildung
Hamburger Straße 129
22083 Hamburg
www.hamburg.de/gewaltpraevention/

Text und Redaktion:

Stefani Voß, Björn Schwippert
(beide Beratungsstelle Gewaltprävention);

Beate Proll (LI)

Die Inhalte wurden vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung und der Beratungsstelle Gewaltprävention in Kooperation mit Nexus (Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen) und den ReBBZ in der AG Grenze entwickelt.

Layout:

Martin Pfennigschmidt
Anja v. Zitzewitz

Auflage: 2500

Hamburg: April 2017, aktualisierte Neuauflage

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerkes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

- Zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen 4
- Kindliche Entwicklung und Sexualität 5
- Woran erkennt man sexuelle Grenzverletzungen? 5
- Altersgerechte Sexualität oder grenzverletzendes Verhalten? 6
- Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern 8
- Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf schwere sexuelle Übergriffe 9
- Sofortmaßnahmen 9
- Pädagogische Maßnahmen 12
- Hilfe und Beratung bei sexuellen Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern 16
- Literaturempfehlungen 17

Zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ steht das Thema sexuelle Gewalt in Schulen im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung.

„Die Kultusministerkonferenz spricht sich für eine größtmögliche Sensibilität gegenüber dem Problem der sexuellen Übergriffe und des gewalttätigen Handelns in Schulen und schulnahen Einrichtungen und für ein engagiertes Handeln für die Betroffenen und gegen die Übergriffigen aus.“ (Quelle: KMK-Handlungsempfehlungen, 2012)

Für Lehr- und Fachkräfte stellen sexuelle Grenzverletzungen bzw. sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen eine besondere Herausforderung dar. Dazu gehören beispielsweise folgende Situationen:

- In einer 3. Klasse fordert ein Schüler einen Mitschüler auf, gegen Bezahlung seinen Penis in den Mund zu nehmen.
- Die Mädchen einer 6. Klasse ärgern einen Mitschüler im Klassenchat, indem sie ihn vor anderen als schwul beschimpfen.
- Ein Schüler einer 7. Klasse beleidigt eine Mitschülerin mit sexistischen Begriffen, z. B. „Schlampe“.
- Bei der Gruppenarbeit versucht ein Schüler wiederholt, den BH einer Mitschülerin zu öffnen.
- In der Schule werden per Handy Fotos verschickt, die eine Schülerin beim Sex zeigen.
- Während eines Schulfestes wird eine Schülerin von einem Mitschüler vergewaltigt.

Diese Beispiele zeigen, dass der Schweregrad der Grenzverletzungen unterschiedlich sein kann. Entsprechend unterschiedlich ist dann die Vorgehensweise bei der Bearbeitung - handeln ist jedoch in jedem Einzelfall wichtig! Die Schule als Institution ist auf die Situationen, die bei der Bearbeitung solcher Vorfälle zwangsläufig entstehen, häufig nicht vorbereitet. Die folgenden Hinweise und Vorgehensweisen sollen die Lehr- und Fachkräfte an Hamburger Schulen darin unterstützen, geeignete Interventionsschritte bei sexuellen Grenzverletzungen einzuleiten.

Darüber hinaus bietet die Homepage:

<http://www.hamburg.de/kein-raum-fuer-missbrauch/>

die Möglichkeit, sich mit der Thematik sexueller Gewalt und der Erstellung standortspezifischer Schutzkonzepte zu befassen.

Zudem finden Sie auf der Homepage des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs weitere Detailinformationen zum Thema:

<https://beauftragter-missbrauch.de/>

Kindliche Entwicklung und Sexualität

Zur Einschätzung von Vorfällen in der Grundschule ist das Wissen um die kindliche Entwicklung und Sexualität wichtig. Es gibt eine weit verbreitete Unsicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität. Dieses gilt insbesondere bei der Konfrontation mit Verhaltensweisen, die als sexuell auffällig eingeordnet werden. Grundsätzlich zeichnet sich kindliche Sexualität durch folgende Aspekte aus:

- Sie ist motiviert durch Neugierde.
- Sie ist gekennzeichnet durch Erkundungsverhalten.
- Sie drückt sich spielerisch und ganzheitlich (weniger genital fixiert) aus.
- Sie zeigt sich in spontanem, unbefangenen Äußern von Bedürfnissen und genussvollem Erleben aller Sinneswahrnehmungen.

Woran erkennt man sexuelle Grenzverletzungen?*

Bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, z. B. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung und mit körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern besteht. Anhaltspunkte für ein Machtgefälle sind u. a.:

- Altersunterschied,
- Geschlecht,
- körperliche Kraft bzw. Überlegenheit; mehrere Personen gegen eine
- Beliebtheit bzw. Position in der Gruppe der Gleichaltrigen,
- Abhängigkeiten (z.B. durch Erpressung und Bestechung),
- sozialer Status (nicht nur des Tatverdächtigen, sondern auch seiner Familie),
- psychosoziale und kognitive Entwicklung,
- Akzeptanz von stereotypen Geschlechterrollen (z.B. männliche Dominanz).

* ... vergleiche: Freund, U.; Riedel-Breidenstein, D.: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln 2012

In diesen Situationen benutzt eine Person ihre Machtposition, d. h. die Unwissenheit, das Vertrauen und die Abhängigkeit eines Mädchens oder Jungen, für die eigenen Bedürfnisse nach Überlegenheit und/oder sexueller Befriedigung. Auf den ersten Blick kann es so aussehen, als ob die/der Betroffene scheinbar freiwillig mitgewirkt hat. Seitens des Tatverdächtigen und seines Umfeldes wird der Übergriff häufig geleugnet oder bagatellisiert. Wenn Lehr- und Fachkräfte unsicher sind, ob es sich um eine sexuelle Grenzverletzung oder einvernehmliche Sexualität handelt, sollten sie sich unbedingt an eine der Beratungsstellen wenden, deren Adressen im Anhang ab Seite 14 genannt werden.

Altersgerechte Sexualität oder grenzverletzendes Verhalten?

Zur Einordnung von Verhaltensweisen werden der Entwicklungsstand der Kinder bzw. Jugendlichen und soziale Aspekte berücksichtigt. Die Bewertung wird auch durch die subjektiven Sichtweisen und durch die Biographie von Erwachsenen bestimmt. So spielen Vorstellungen von Geschlechterrollen, von einvernehmlicher Sexualität und von gewaltfreier Partnerschaft eine Rolle.

Zeigen sich sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen im schulischen Kontext, besteht häufig die Tendenz zur Dramatisierung oder Verharmlosung des Geschehens, wie es die folgenden verkürzt dargestellten Situationen verdeutlichen sollen.

1. Situation: „Doktorspiele oder sexueller Übergriff?“

Die Lehrerin erfährt, dass ein Schüler aus ihrer 2. Klasse seinen Penis vor einer Mitschülerin entblößt hat. Der Junge fragt das Mädchen, ob es seinen Penis anfassen möchte. In einem Gespräch mit der Schülerin erfährt die Lehrerin, dass dieses schon häufiger passiert ist. Der Junge möchte, dass sie „Mann und Frau“ spielen und sie seinen Penis in die Hand nehmen soll.



Beispiel für eine Dramatisierung:

Die Lehrerin spricht mit ihrer Schulleiterin. Diese ruft den für die Schule zuständigen COP4U der Polizei an, der eine Anzeige aufnimmt.

Beispiel für eine angemessene Vorgehensweise:

Für die Bewertung dieser Situation tauscht sich die Lehrerin im ersten Schritt mit anderen Lehrkräften aus; eine fachliche Beratung wird in Anspruch genommen. Dabei werden das Alter, die psychosexuelle Entwicklung des Jungen, der familiäre Rahmen des Mädchens und des Jungen, die konkreten Situationen in der Schule sowie weitere Hinweise zum Verhalten des Jungen einbezogen. Auf dieser Grundlage werden dann in Absprache mit den Sorgeberechtigten des Jungen altersangemessene Maßnahmen eingeleitet, die ihm die erforderliche Grenzziehung nachhaltig deutlich machen und das Mädchen schützen.



2. Situation: „Harmlose Spiele von Pubertierenden oder sexuelle Übergriffe?“

Eine Schülerin der 7. Klasse berichtet ihrer Klassenlehrerin von wiederholten sexuellen Übergriffen durch einen Achtklässler: Er habe sie mehrfach abgefangen, an die Wand gedrängt und versucht, ihr den Slip herunterzuziehen.

Die Klassenlehrerin tauscht sich mit einem Kollegen aus. Gemeinsam konfrontieren sie den Jungen mit dem Vorwurf.

Der Junge sagt, das Mädchen habe sich die Geschichte ausgedacht. Sie sei beleidigt, weil er nicht mit ihr gehen wolle. Mitschülerinnen und Mitschüler kommentieren, dass das Mädchen sich häufiger Geschichten ausdenkt.

Beispiel für eine Verharmlosung:

Die Aussage des Mädchens wird nicht ernst genommen und als pubertäres Verhalten eingestuft. Der Vorfall wird daraufhin von den Lehrkräften nicht weiter verfolgt.

Beispiel für eine angemessene Vorgehensweise:

Die Aussage des Mädchens wird ernst genommen. Für die weitere Hilfeplanung holen sich die Lehrkräfte unverzüglich fachliche Beratung. Die Schulleitung füllt den Meldebogen für Gewaltvorfälle aus. Die Sorgeberechtigten werden in Kenntnis gesetzt. Weitere Schritte werden mit dem Unterstützungs- und Hilfesystem verabredet.

Für die Entscheidung, welche Maßnahmen eingeleitet werden, sind folgende Fragen hilfreich:

- Fühle ich mich mit der Situation überfordert?
- Wen muss ich informieren?
- Weiß ich, wo ich Unterstützung bekomme?
- Wie viel Zeit habe ich für die Maßnahmenfindung?
- Wie komme ich zu einer Einschätzung der Situation?
- Teilen andere Kolleginnen und Kollegen meine Bewertung?
- Anhand welcher Kriterien kann ich entscheiden, ob es sich um kindgerechte Verhaltensweisen oder um eine Grenzverletzung handelt?
- Wie gehe ich mit unterschiedlichen Aussagen um?

Es wird deutlich, dass es sich bei der Einschätzung je nach Schweregrad um einen komplexen Prozess handelt. Deshalb ist es sinnvoll, nicht alleine zu agieren, sondern frühzeitig Beratungsstellen hinzuzuziehen.

Bei der Planung von Interventionsschritten müssen kulturelle, altersspezifische und soziale Hintergründe der Beteiligten berücksichtigt werden.

Interesse und Verständnis für unterschiedliche Lebens- und Handlungskonzepte dürfen nicht zur Akzeptanz von übergriffigem und damit potenziell traumatisierendem Verhalten führen. Grundsätzlich sollten die Schritte und Gespräche während der Intervention von der Schule dokumentiert werden.

Sexualstrafrechtlich relevante Übergriffe in Schulen müssen polizeilich angezeigt werden.



Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern

Für den Fall, dass Lehr- und Fachkräfte den Vorfall nicht selbst beobachten, sondern nachträglich informiert werden (z. B. von betroffenen Schülerinnen und Schülern, Zeugen oder Eltern), ist es erforderlich, zu einer Bewertung der Situation zu gelangen. Es empfiehlt sich, zeitnah und zu zweit Klärungsgespräche, getrennt mit beschuldigten und betroffenen Schülerinnen und Schülern zu führen.



Unterstützend kann eine Rücksprache mit den ReBBZ, dem BZBS, der Beratungsstelle Gewaltprävention sowie weiteren Beratungsstellen (s. Adressen) erfolgen. Bei der Planung der Intervention sollten die Betroffenen und deren Sorgeberechtigte die Schulleitung, die involvierten Lehr- und Fachkräfte und der schulische Beratungsdienst einbezogen werden.

Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf schwere sexuelle Übergriffe

(siehe Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen vom August 2015)

<http://www.hamburg.de/gewaltpraevention>

(Klicken Sie auf „**Meldeformular Gewaltvorfälle**“ Die Richtlinie finden Sie unter dem Artikel.)

Sofortmaßnahmen

1. Unterbindung des Geschehens durch die Lehr-/Fachkraft

Um zeitnah und angemessen intervenieren zu können, ist es notwendig, Unterstützung anzufordern. In Zusammenhang mit der Unterbindung der Weitergabe von Bildmaterial auf Handys ist zu beachten, dass diese als Sofortmaßnahme eingesammelt werden dürfen. Die Inhalte dürfen jedoch nur von der Polizei oder in Anwesenheit der Sorgeberechtigten von der Schule kontrolliert werden.

2. Versorgung der/des Betroffenen sicherstellen

Hier sollen Schutz, Unterstützung, Begleitung und entsprechende Rahmenbedingungen sichergestellt werden, zum Beispiel durch einen geschützten Raum und die Benachrichtigung und Einbeziehung der Sorgeberechtigten oder anderer Vertrauenspersonen. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der betroffenen Personen bei der sich anschließenden Hilfeplanung mit einbezogen und berücksichtigt.

Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Untersuchung am UKE-Kompetenz-zentrum (s. Adressen) am Institut für Rechtsmedizin durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen zu lassen, um eine Dokumentation und ggf. Spurensicherung zu gewährleisten.

Die Untersuchung erfolgt durch speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte in kindgerechter Umgebung ausschließlich bei Zustimmung der betroffenen Mädchen oder Jungen. Der Untersuchungsprozess orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Eine Strafanzeige ist keine Voraussetzung für eine Untersuchung. Sie kann auch später noch gestellt werden. Außerdem muss eine Unfallmeldung durch die Schulleitung an die Unfallkasse Nord erfolgen.

3. Beaufsichtigung des Tatverdächtigen

Die Begleitung und Beaufsichtigung des Tatverdächtigen wird sichergestellt, bis das weitere Vorgehen und sich anschließende Maßnahmen geklärt sind, wie die Verständigung der Sorgeberechtigten, Entscheidung über eine Suspendierung (siehe § 49 (9) HmbSG), Eintreffen der Polizei.

4. Sofortige Information über den Vorfall an die Schulleitung

5. Information der Sorgeberechtigten (Betroffene(r), Tatverdächtige(r))

Die Sorgeberechtigten sollten über die Möglichkeit zur Untersuchung am UKE-Kompetenzzentrum (UKE KINDER-KOMPT) und über Beratungsstellen informiert werden.

6. Einschaltung der Polizei, LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte

Es ist Aufgabe der Polizei – nicht von Schulleitungen und Lehrkräften – herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt und sich ein Verdacht bestätigt. Die Anzeige des Verdachtes auf eine gravierende Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung muss umgehend beim LKA 42 erfolgen!

Eigene Ermittlungen durch die Schule, wie Befragungen von Verdächtigen, Betroffenen oder Zeugen, sind vollständig zu unterlassen, da diese den Erfolg der polizeilichen Ermittlungen gefährden können!

Die Anzeige bei der Polizei dient der

- Sicherung von Beweismitteln (Spuren, Verletzungen, Fotos, Videos) und der schnellen Befragung von Zeuginnen und Zeugen, deren Aussagen auch mit Blick auf einen Prozess dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen,
- Vermeidung weiterer sexueller Übergriffe durch denselben Tatverdächtigen,
- Normverdeutlichung gegenüber der übergriffigen Person.

Das Verfahren beim Verdacht von gravierenden Straftaten ist in der „Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler“ geregelt.

<http://www.hamburg.de/gewaltpraevention>

(Klicken Sie auf „**Meldeformular Gewaltvorfälle**“ Die Richtlinie finden Sie unter dem Artikel.)

7. Dokumentation des Vorfalls durch Meldebogen und Weiterleitung an die Beratungsstelle Gewaltprävention, ReBBZ und Schulaufsicht

Die Schulleitung einer allgemeinbildenden Schule füllt das Gewaltmeldeformular aus und leitet Kopien unverzüglich (per Fax) weiter an

- das zuständige ReBBZ und
- die Beratungsstelle Gewaltprävention,
- die zuständige Schulaufsicht,
- die Polizei.

Die Schulleitung legt weiterhin die Zuständigkeit für das schulinterne Fallmanagement fest und benennt eine schulische Vertrauensperson für die externen Kooperationspartner. Die Schulleitung einer beruflichen Schule leitet die Meldung statt an ein ReBBZ und die Beratungsstelle Gewaltprävention an das Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS).

Die Beratungsstelle Gewaltprävention, bzw. das BZBS leistet Krisenintervention und Beratung. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt den ReBBZ bzw. dem BZBS. Die fachliche Unterstützung von außen ist gerade im Hinblick auf Bagatellisierungs- oder Skandalisierungstendenzen im System Schule notwendig.

8. Suspendierung des Tatverdächtigen durch die Schulleitung (siehe § 49 Absatz 9 HmbSG)

Eine Suspendierung des/der Tatverdächtigen kann bzw. sollte erfolgen; eine Abstimmung mit der Rechtsabteilung ist hilfreich, um bei juristischen Verfahren nicht angreifbar zu sein. Es folgen die Anhörung und – getrennt davon – die Klassenkonferenz, um weitere erzieherische und Ordnungsmaßnahmen zu beschließen.

Pädagogische Maßnahmen

9. Benennung einer Lehrkraft, die Kontakt zur/zum Betroffenen und der Familie hält

Das Angebot, betroffene Kinder und Jugendliche zu einer Beratungsstelle zu begleiten, kann Ängste und Unsicherheiten verringern und es erleichtern, Unterstützung durch Fachkräfte in Anspruch zu nehmen. Jedoch ist es ebenso wichtig, persönliche Widerstände anzuerkennen und nicht zu drängen, falls die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt keine zusätzliche Hilfe möchten. In diesem Fall kann es als Lehrkraft hilfreich sein, Fachberatung anzunehmen, um sich Unterstützung für die Begleitung des Opfers zu holen.

10. Betreuung des Opfers unter Einbeziehung von Beratungsstellen

Für betroffene Kinder und Jugendliche ist eine behutsame Begleitung durch eine erwachsene Vertrauensperson an der Schule wichtig. Durch die erlebte Ohnmacht und die hieraus resultierenden Gefühle von Scham und Schuld sind Betroffene auf Unterstützung angewiesen, die sich parteilich für ihre Belange einsetzt und sich an ihren individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen ausrichtet. Sie erleben sich selbst häufig als mitschuldig für das Geschehen. Viele Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern brauchen Würdigung und Zeit, um herauszufinden, welche Schritte sie selbst als hilfreich erleben, um das Geschehene zu verarbeiten.

11. Aufarbeitung des Vorfalls unter Einbeziehung von Beratungsstellen

Mit der Schule, der Beratungsstelle Gewaltprävention, den ReBBZ, dem BZBS und den Beratungsstellen soll überlegt werden, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Ziel, welches Angebot hilfreich ist.

Erfahrungen aus der Fallarbeit zeigen, dass betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern erleben, dass ihre Wahrnehmung der Situation in Frage gestellt wird. Dieses führt dazu, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen. Auf der anderen Seite fühlen sich pädagogische Fachkräfte dadurch unter Druck gesetzt, dass ihr pädagogisches Handeln angezweifelt wird. Die sich daraus ergebenden Spannungen lassen sich in der Regel abbauen, indem man ausreichend Raum für die Beschreibung der unterschiedlichen Wahrnehmungen, Erklärungen und Bewertungen gibt. Pädagogische Fachkräfte werden darin unterstützt, Wechselwirkungen zu bedenken und sowohl ihr Handeln kritisch zu reflektieren, als auch zu erkennen, aus welcher Motivation heraus betroffene Eltern handeln.

12. Kurze Information des Kollegiums und evtl. auch der Schulgemeinschaft

Nach sexuellen Grenzverletzungen sind in der Schülerschaft, unter den Eltern, aber auch im Kollegium oftmals Gerüchte im Umlauf. Um dieser Tendenz entgegen zu wirken, kann eine kurze Information in Form eines Schreibens oder einer Veranstaltung sinnvoll sein. Auch eine Krisenintervention in der betroffenen Klasse, in der Lerngruppe und im Jahrgang kann sich als notwendig erweisen.

13. Begleitung und Unterstützung des Opfers und dessen Familie bei der Reintegration in die Schule

Erfahrungen zeigen, dass nach anfänglicher Betroffenheit über den Vorfall sowohl in der Schülerschaft als auch im Kollegium Äußerungen zur Mitschuld des Opfers fallen. So habe beispielsweise das Mädchen nicht eindeutig „Nein“ gesagt oder viel zu lange damit gewartet, sich Unterstützung zu holen. Diese Abwendung von der Parteilichkeit für das Opfer muss wahrgenommen und thematisiert werden. Unter Umständen kann auch ein Schulwechsel für die Schülerin bzw. den Schüler hilfreich sein, auf keinen Fall dürfen diesbezüglich Entscheidungen gegen den Willen des Opfers getroffen werden. Weiterhin muss im Blick behalten werden, dass einige Opfer erst nach einiger Zeit auf die erlebte Gewalt reagieren.

14. Begleitung des Tatverdächtigen und dessen Familie (in alter oder neuer Schule)

Bevor Hilfen z. B. durch eine Verfügung des Jugendamtes für die/den Übergriffige(n) installiert sind, können Kontakte zu Beratungsstellen geknüpft werden. In Erstgesprächen haben die jugendlichen sexuellen Grenzverletzer die Möglichkeit, die Beratungsstelle und deren Arbeitsprinzipien kennen zu lernen. Neben dem Erstkontakt zu den Jugendlichen ist es in der Arbeit mit Tatverdächtigen für eine gelingende Intervention vor allem wichtig, einen guten Kontakt zu den Eltern herzustellen. Schulen und ReBBZ/BZBS stehen bei Schulwechsel von Kindern und Jugendlichen, die sich sexuell übergriffig verhalten, in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergeben zu gewährleisten und zu dokumentieren.

15. Langfristige Planung von Präventionsmaßnahmen (zwei, drei Monate später)

Präventionsmaßnahmen sollten immer längerfristig geplant werden und niemals direkt nach einem Vorfall erfolgen. Dabei ist es hilfreich, Sexualerziehung als einen Präventionsbaustein fest zu verankern. Hinweise zu sinnvollen und erprobten Konzepten sowie geeigneten Kooperationspartnern geben die Beratungsstelle Gewaltprävention und der Arbeitsbereich Sexualerziehung & Gender am Landesinstitut.

<http://li.hamburg.de/sexualerziehung/>

Hilfe und Beratung bei sexuellen Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern

Schulische Beratungsstellen

Beratungsstelle Gewaltprävention,
Behörde für Schule und Berufsbildung,
Geschäftszimmer:

Tel. 040 / 428 63 - 7020

Fax 040 / 427 31 - 3646

gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

ReBBZ der jeweiligen Regionen,
Ansprechpartner unter
www.hamburg.de/rebbz-regional

BZBS (Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen)

Tel. 040 / 428 63 - 53 60

Fax 040 / 428 63 - 53 62

beratungberuflicheSchulen@hibb.hamburg.de

Erzbistum Hamburg
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz Frau Hallay-Witte:

Tel. 040/24877- 462

E-Mail: hallay-witte@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat: Tel. 040 / 24877 - 236

Beratung zur schulischen Sexualerziehung

Sexualerziehung & Gender, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Frau Beate Proll

Tel. 040 / 42 88 42 - 740

E-Mail: beate.proll@li-hamburg.de

Familienplanungszentrum HH e.V.

Tel. 040 / 439 28 22

Fax 040 / 437 491

E-Mail: fpz@familienplanungszentrum.de

pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Tel. 040 / 30 99 749 30

Fax 040 / 30 99 749 31

E-Mail: lv.hamburg@profamilia.de

Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt

Mädchen

Allerleirauh e. V. (ab 13 Jahren) Tel.040 / 29 83 44 83

Fax 040 / 29 83 44 84

E-Mail: info@allerleirauh.de

Dolle Deerns e. V.

Tel. 040 / 439 41 50

Fax 040 / 43 09 39 31

E-Mail: beratung@dollederns.de

Mädchenhaus Hamburg, Beratungsstelle

Tel. 040/42 8 15 - 3271 (24 Std.)

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Tel. 040 / 25 55 66

E-Mail: notruf-hamburg@t-online.de

Sperrgebiet – Beratung und Information zu sexueller Ausbeutung und Prostitution

Tel. 040 / 24 66 24

E-Mail:

info@sperrgebiet-hamburg.de

Jungen

Basis Praevent

Tel. 040 / 39 84 26 62

Fax 040/39 84 26 26

Jungen und Mädchen

Dunkelziffer e.V.

Tel. 040 / 42 10 700 0
Fax 040 / 42 10 700 55
Tel. 040 / 42 10 700 10 (Beratung)
E-Mail: info@dunkelziffer.de

Zornrot e.V.

Tel. 040 / 721 73 63
Fax 040 / 720 05 148
E-Mail: info@zornrot.de

Zündfunke e.V.

Tel. 040 / 890 12 15
Fax 040 / 890 48 38
E-Mail: info@zuendfunke-hh.de

Beratung für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Wendepunkt e.V.

Tel. 040 / 70 29 87 - 61
Fax 040 / 70 29 87 - 62
E-Mail: hamburg@wendepunkt-ev.de

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzzentrum Hamburg

Tel. 040 / 491 00 07
Fax 040 / 491 16 91
E-Mail: kinderschutz-zentrum@hamburg.de

Kinderschutzzentrum Harburg

Tel. 040 / 79 01 04 - 0
Fax 040 / 79 01 04 - 99
E-Mail: Kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de

Prüfung von akuter Kindeswohlgefährdung

Jeweils zuständiger ASD

UKE – Institut für Rechtsmedizin
KINDER-KOMPT: Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch.

Tel. 040 / 7410 52 127 (24 Std.)
Fax 040 / 7410 52 418
Mobil 0172 / 426 80 90
kinderkompetenzzentrum@uke.de

Polizei

Jeweils der für die Schule zuständige COP4U oder das zuständige Polizeikommissariat

Landeskriminalamt (LKA 42) Fachdienststelle für Sexualdelikte
Tel. 040 / 428 67 - 4200

UBSKM:

<https://beauftragter-missbrauch.de>

Literaturempfehlungen

1. Die Kinderschutzzentren e.V. (Hrsg.), Arbeit mit sexuell übergriffenen (männlichen) Jugendlichen. 2012.
2. Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein, Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. 5. Aufl. 2012.
3. Power Child e.V. (Hrsg.), Birgit Kohlhöfer, Regina Neu, Nicolaij Sprenger, E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. 2. Aufl.



